TEILB: TEXT

1. NACH § 1(5) UND § 3(3) BAUNVO WERDEN KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ZUGELASSEN
2. NACH § 1(5) UND § 4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

3. NACH § 23(5) BAUNVO SIND NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN, STELLPLÄTZE AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
4. NACH § 9(1)12 BBAUG SOLL DAS KELLERGESCHOSS VOM KOMPLEX 37/26 UND 37/27 ALS TIEFGARAGE DIENEN.
5. NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

   DACHNEIGUNG: ~~IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)~~

   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30°

   IM III- UND MEHRGESCHOSSIGEN BEREICH FLACH.

   BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZU ERRICHTEN.
6. DIE NEUBAUTEN DÜRFEN ERST IN GEBRAUCH GENOMMEN WERDEN (GEBRAUCHSABNAHME), WENN DER ANSCHLUSS DER ENTWÄSSERUNG AN DAS BETRIEBSBEREITE KLÄRWERK KARKBROOK FERTIGGESTELLT IST.
7. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST EINE NUTZUNG ÜBER 70CM UNZULÄSSIG.
8. DIE FLÄCHE FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN IST BELASTET MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN PARZELLE 37/29, NUR MIT GEHRECHT FÜR DIE ALLGEMEINHEIT.